



# STELLUNGNAHME des Bauherren-Schutzbund e.V.

## zum Referentenentwurf einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (RefE QEWW)

Der Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) ist eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation und unter anderem Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Der Verein vertritt bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren, Immobilienerwerber und Wohneigentümer, verbreitet Verbraucherinformationen und bietet bundesweit unabhängige Verbraucherberatung im Bau- und Immobilienbereich an. Der BSB ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes eingetragen und somit befugt, bei verbraucherfeindlichen Vertragsklauseln das Recht auf Abmahnung und Unterlassungsklage auszuüben.

### Ausgangslage

Die *Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden* soll die neuen Vorschriften, die durch das *Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs* vom 26.11.2020 eingefügt wurden, im Detail regeln. Der Verordnungsentwurf (VE) enthält unter anderem Regelungen zu den vom Antragsteller zu machenden Angaben und vorzulegenden Nachweise, die zur Feststellung des Vorliegens der jeweiligen, in § 4 UKlaG und § 8b UWG geregelten Eintragungsvoraussetzungen erforderlich sind. Des Weiteren sieht der Verordnungsentwurf die Konkretisierung der mit dem *Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs* eingefügten jährlichen Berichtspflichten vor, die von allen eingetragenen Vereinen und Verbänden zu erfüllen sind. Der Bauherren-Schutzbund e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Da der BSB besonders von der Neuregelung und Konkretisierung der Berichtspflichten betroffen sein wird, fokussiert er sich in seiner Stellungnahme auf diesen Aspekt der Verordnung.

### Stellungnahme

Grundsätzlich erkennt der BSB die Notwendigkeit einer Berichtspflicht über die Abmahntätigkeiten der qualifizierten Einrichtungen und Wirtschaftsverbände an. Gerade für kleine Verbände, die kein eigens für die Abmahntätigkeit zuständiges Personal vorhalten können, sondern vielmehr ihre Abmahntätigkeit neben einer Reihe anderer Aufgaben mit einer überschaubaren Mitarbeiteranzahl erbringen, ist die Berichtspflicht ein erheblicher Zusatzaufwand, der deshalb auf ein absolut notwendiges Mindestmaß begrenzt bleiben sollte.

§ 18 VE soll die Vorgaben zu den bereits ausgeweiteten Berichtspflichten nach § 4b UKlaG für die qualifizierten Einrichtungen konkretisieren. Laut § 4b UKlaG müssen qualifizierte Einrichtungen ab 2021 jährlich über die Anzahl von Abmahnungen, Verfügungsanträgen und Klagen berichten und die jeweiligen Zuwiderhandlungen dokumentieren. Weiter ist die Anzahl der strafbewehrten Unterlassungserklärungen inklusive der Höhe der vereinbarten Ver-



tragsstrafen sowie die Höhe der entstandenen Aufwendungs-, Kostenersatz- und Vertragsstrafenansprüche anzugeben. Diese Berichtspflichten sind bereits sehr umfangreich und nach Ansicht des BSB ausreichend für eine Legitimationsprüfung der Abmahnfähigkeit der jeweiligen qualifizierten Einrichtung.

§ 18 Abs. 1 a) VE geht aber über diese Verpflichtung hinaus, indem er verlangt, die Vorschriften, gegen die bei der abgemahnten Rechtsverletzungen jeweils verstoßen wurde, darzulegen. Nach strengster Auslegung führt dies zu einer vollständigen Dokumentationspflicht jedes Verfahrens. Die im Bereich des BSB durchgeführten Abmahnungen von Bauverträgen mit Verbrauchern umfassen i.d.R. 12 – 15 verbraucherfeindliche Klauseln je Vertrag. Der Dokumentationsaufwand käme dem Aufwand zur Vorbereitung einer Abmahnung nahe. Kleine Verbände werden diesen Aufwand nur begrenzt leisten können und in der Folge einen Teil ihrer endlichen personellen Kapazitäten für den Dokumentationsaufwand einsetzen müssen, statt für die Abmahnung verbraucherfeindlicher Klauseln und damit für die Erfüllung ihres satzungsmäßigen Auftrags. Deshalb regt der BSB an, eine Klarstellung vorzunehmen, wonach laut § 18 Abs. 1 a) VE lediglich summarisch dargestellt werden muss, ob Ansprüche nach dem UWG oder dem UKlaG geltend gemacht wurden.

In § 18 Abs. 2 a) und 3 a) VE finden sich gleichlautende Dokumentationspflichten für einstweilige Verfügungen und Klagen. Diese sind i.S.d. Ausführungen zu § 18 Abs. 1 a) VE ebenso anzupassen.

### **Fazit**

Zusammenfassend warnt der BSB davor, nach § 4 UKlaG klagebefugte Verein mit umfangreichen Berichtspflichten zu überfordern. Die mit dem neuen *Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs* eingeführten detaillierten Berichtspflichten führen für sich genommen bereits zu einem erheblichen Mehraufwand. Für den BSB ist nicht zu erkennen, dass eine Ausweitung der Berichtspflichten durch Abschnitt 3 des Verordnungsentwurfes notwendig bzw. erforderlich ist oder noch in einem vertretbaren Verhältnis von Erkenntnisgewinn zu Aufwand steht. Deshalb spricht sich der BSB für die genannten Klarstellungen und darüber hinaus zum Verzicht auf alle über das *Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs* hinausgehenden Berichtspflichten aus.

Berlin, 28.12.2020

Bauherren-Schutzbund e.V.